zuständige Behörde:	Ort, Tag:	Ort, Tag:		
Stadtverwaltung Hainichen Markt 1, 09661 Hainichen	Hainichen,	28. Oktober 2022		
Aktenzeichen: 650.04	Telefon:	037207 / 60-1150		
	7114	offendes ankreuzen eder eusfüllen I		

## zutremendes ankreuzen oder austullen ! Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der 1) Gemeindestraßen X beschränkt - öffentliche Wege und Plätze (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen) öffentliche Feld- und Waldwege Eigentümerwege Genaue Bezeichnung der Straße: siehe Pkt. II Stadt/Gemeinde: Landkreis: Hainichen Mittelsachsen Anlass Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53SächsStrG) Widmung (§ 6 SächsStrG) Umstufung (§ 7 SächsStrG) Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom (Abdruck bie den Verzeichnisakten) Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 SrBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältniss und rechtlichen Anforderungen X nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straßen, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG 11. Inhalt der Eintragung: In das Bestandsverzeichnis der beschränkt- öffentliche Wege (BÖW) werden folgende näher bezeichnete Straßen eingetragen: Nr. 59 - Verbindungsweg zwischen Gottlob- Keller- Straße/ Käthe-Kollwitz-Straße und August- Bebel-Straße (Bahnübergang) Nr. 60 - Verbindungsweg zwischen Auenstraße und Unterem Mühlgraben Nr. 61 - Verbindungsweg zwischen Lindenweg und Thomas- Müntzer-Siedlung Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligem Bestandsblatt. III. Hinweise Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Bestandsblatt der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten in der Stadtverwaltung Hainichen, 09661 Hainichen, Markt 1, Zimmer 218/219 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z.B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellte wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe als bewirkt. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen, einzulegen.

Dieter Greysinger/ Oberbürgermeister (Unterschrift)

i.D. Ga.

## Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

		Str./Käthe-Kollwitz-Str. und Straße (Bahnübergang)		Gemeinde: Landkreis: Datum der Erstaufstellung: Bearbeiter:	Mittelsachser 28.10.2022 Katrin Schube	1	Blatt-Nr. <b>59</b>	
Nummer des Weges im Über- sichtsblatt	<ol> <li>Bezeichnung des Weges</li> <li>Flurstücksnummer(n)</li> <li>Anfangspunkt</li> <li>Endpunkt</li> </ol>		Teils von km 3	bis km	Baulastträger		Bemerkungen 6	
59	1. Verbindungsweg zwischen Gottlob-Keller-Straße / Käthe-Kollwitz-Straße und August-Bebel-Straße (Bahnübergang)  2. Teilflächen der Flurstücke 809/4, 931/3, 994/33, 999/2, 1000/5 und 1015/3 der Gemarkung Hainichen  3. Gottlob-Keller-Straße (Flurstück 1015/3 Gemarkung Hainichen) / Käthe-Kollwitz-Straße (Flurstück 1000/5 Gemarkung Hainichen)  4. August-Bebel-Straße (Flurstück 931/3 Gemarkung Hainichen)		0,000	0,196	Stadt Hainichen			

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Weitere beschränkt öffentliche Wege: Wege zu Kirchen, Friedhöfem, Schulen, Wanderparkplätze

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> z.B. nur für bestimmte Benutzungsarten: Kraftfahrezuge, Fußgänger, Radfahrer oder/und nur für bestimmte Benutzungszwecke: z.B. für Besucher eines Friedhofes

